

Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab dem 1. Berichtsquartal 2020

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 18.12.2018 (für Berichtsjahr 2019) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Allgemeine Informationen

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII wird ab dem 1. Januar 2017 quartalsweise dezentral durchgeführt, wobei die Angaben zu den einzelnen Bedarfen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben sind. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 7 SGB XII.

Bedarfe für Bildung nach § 34 Absätze 2 bis 6 SGB XII von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 7 SGB XII werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht.

Meldung zur Statistik

Die Übermittlung der Daten zur Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 124 Absatz 2 SGB XII für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres. Die Angaben nach § 122 Absatz 1 Nummer 1e SGB XII sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben.

Die Daten sind für das abgelaufene Berichtsquartal von den Auskunftspflichtigen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Beispiel: Für das 1. Berichtsquartal 2018 (01.01. bis 31.03.2018) ist die Datenübermittlung bis spätestens 23.04.2018 vorzunehmen. Aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Feiertage im Zeitraum der Lieferfristen von 15 Arbeitstagen nach dem Berichtsquartal können die Fristen zur Datenlieferung an die Statistischen Ämter der Länder zwischen den Auskunftspflichtigen aus verschiedenen Bundesländern abweichen.

Für die elektronische Übermittlung der Daten von den Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core und IDEV zur Verfügung.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Hilfsmerkmale

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung																																												
Bogenart																																														
EF1 – BA	1	Die Bogenart ist 9.																																												
Berichtsquartal																																														
EF2U1 – BQ	1	Angabe des betrachteten Berichtsquartals (einstellig: 1, 2, 3 oder 4).																																												
Berichtsjahr																																														
EF2U2 – BJ	4	Angabe des Berichtsjahres, in dem das betrachtete Berichtsquartal liegt (vierstellig, z.B. „2018“).																																												
Regionalschlüssel des Melders bzw. der auskunftgebenden Stelle																																														
EF3U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindegeschlüsselnummer. Die regionale Signierung für den Melder zur Statistik bzw. die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																												
EF3U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																													
EF3U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																													
EF3U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																													
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/Auskunft gebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Örtlicher Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger:				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																																											
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																																											
Örtlicher Träger:																																														
Landkreis	GV 100	GV 100																																												
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																																											
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																														
Landkreis	GV 100	GV 100																																												
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																																											
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																														
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																																											
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																																											
		GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.																																												
		Zu beachten:																																												
		Die Regionalangaben zu Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das																																												

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
		<p>Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>

Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten		
EF4 – KennNr	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. +, -, & usw. Nach Möglichkeit sollen nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z.B. Kreis, Gemeinde) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d.h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das diese Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.</p> <p>Die Kennnummer des/der einzelnen Leistungsberechtigten ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs der einzelnen Leistungsberechtigten beizubehalten!</p>
Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten		
EF5U1 – Wohnort (Land)	2	Als Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF5U2 – Wohnort (Regierungsbezirk)	1	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
EF5U3 – Wohnort (Kreis)	3	Die Angaben zum Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten sind – vollständig für

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF5U4 – Wohnort (Gemeinde)	2	das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand der Quartalsausgabe des Gemeindeleitbands GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen (bspw. GV100 zum 31.03.2018 für das 1. Berichtsquartal 2018). ²
EF5U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
Geschlecht		
EF6 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat		
EF7U1 – Geb_Monat	2	Der Geburtsmonat des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
Geburtsjahr		
EF7U2 – Geb_Jahr	4	Das Geburtsjahr des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „2011“).
Staatsangehörigkeit		
EF8 – Staatsang		Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietsystematik des Statistischen Bundesamtes. ³

² Das GV100 steht unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html> zur Verfügung.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Für alle Berichts quartale eines Jahres ist grundsätzlich die jeweils zum 01.01. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend (für die vier Berichts quartale des Jahres 2017 bspw. die Staats- und Gebietssystematik mit Stand 01.01.2017). Die komplette Liste und evtl. Änderungen der im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu erfassenden zulässigen Staatsangehörigkeitsschlüssel werden in der <u>Liefervereinbarung</u> zur Verfügung gestellt, verlinkt unter https://erhebungsdatenbank.estatistik.de.</p> <p>Als Deutsche/Deutscher (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p>
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status		
EF9 – Aufenth_Status	1	<p><u>Bei Ausländern</u> ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen.</p> <p>Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p><u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p>

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling: Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p> <p>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer: Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>
<p>Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal (jeweils anzugeben in vollen Euro-Beträgen)</p> <p>Nach § 34 Absatz 1 SGB XII werden für Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie für Kinder und Jugendliche neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Die Leistungen werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht. Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII können sieben verschiedene Leistungen erhalten (§ 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII).</p> <p>Die Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal sind für jeden Monat des Quartals separat nach Art und Höhe der für den jeweiligen Monat der Leistungsanspruchnahme als Bedarf anerkannten tatsächlichen Aufwendungen zu erfassen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Gutscheine für einzelne Leistungen ausgegeben werden.</p> <p>Alle für ein Quartal zu erfassenden Aufwendungen dürfen nur in dem jeweiligen Quartal der Leistungsanspruchnahme gebucht werden. Korrekturen von Quartalsdaten sind nach Ende der Meldefrist nicht möglich und die Erfassung von Leistungen in einem späteren Quartal nicht zulässig. Bei laufenden Bedarfen (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) sind die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen den einzelnen Monaten der Leistungsanspruchnahme zuzuordnen (bei Schülermonatsfahrkarten z.B. der Preis einer Monatskarte). Wird ein Gutschein für laufende Bedarfe ausgestellt und die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme ist nicht bekannt, so ist als Höhe des Bedarfs der – auf die Monate des bewilligten Zeitraums bzw. des tatsächlichen</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Zeitraums der Leistungsanspruchnahme in geeigneter Weise aufgeteilte – Wert des Gutscheins zu erfassen (bei Mittagsverpflegung möglichst mittels der Zahl der vorgesehenen Mahlzeiten pro Monat sowie bei Lernförderung durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraums).</p> <p>Bei unregelmäßig oder einmalig anfallenden Bedarfen (Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) sind als Bedarf die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen in dem Monat zu erfassen, in dem die Ausflüge und Fahrten durchgeführt werden. Finden Fahrten über eine Monatsgrenze hinweg statt, so sind die Aufwendungen für die Fahrten in dem Monat zu erfassen, in dem die Fahrten begonnen werden.</p> <p>Wird ein Gutschein für Schulausflüge oder Klassenfahrten ausgestellt und die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme ist bis Ende der Meldefrist für das Quartal, in dem der Gutschein ausgegeben wurde, nicht bekannt, ist als Höhe des Bedarfs der Wert des Gutscheins bzw. als Monat derjenige der Gutscheinausgabe zu erfassen.</p> <p>M_1;M_2; M_3 steht für den jeweiligen Monat im Berichtsquartal</p>		
EF10U1 – Schulausfluege_M_1	4	Für Schulausflüge von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
EF10U2 – Schulausfluege_M_2	4	
EF10U3 – Schulausfluege_M_3	4	
EF11U1 – Mehrt_Fahrten_M_1	4	Für mehrtägige Klassenfahrten von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
EF11U2 – Mehrt_Fahrten_M_2	4	
EF11U3 – Mehrt_Fahrten_M_3	4	
EF12U1 – Schulbedarf_M_1	4	<p>Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII werden bei Schülern/innen für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, Bedarfe in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend hiervon ist Schülern/innen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, - in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
EF12U2 – Schulbedarf_M_2	4	
EF12U3 – Schulbedarf_M_3	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>- in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.</p> <p>Der Betrag für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII wird nach den Regelungen des § 34 Absatz 3a SGB XII kalenderjährlich fortgeschrieben.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Eine Erfassung von persönlichem Schulbedarf ist grundsätzlich nur in einem Monat pro Berichtsquartal zulässig. Ausnahmen hiervon sind lediglich im 1. und 3. Berichtsquartal eines Jahres möglich:</p> <p>- im 1. Berichtsquartal eines Jahres: das erste Schulhalbjahr endet im Januar (bspw. am 31.01.2020) und das zweite Schulhalbjahr beginnt im Februar (bspw. am 03.02.2020) und eine Schülerin oder ein Schüler erhält im Januar den vollen Schulbedarfsbetrag für das im Januar endende erste Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII sowie bei Beginn des zweiten Schulhalbjahrs im Februar den Schulbedarfsbetrag nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.</p> <p>- im 3. Berichtsquartal eines Jahres: eine Schülerin oder ein Schüler nimmt erst im Juli den Schulbesuch auf und erhält dementsprechend den vollen Schulbedarfsbetrag für das im Juli oder August endende Schuljahr (§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB XII) und bekommt bei Beginn des neuen Schuljahrs im September den Schulbedarfsbetrag nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.</p>
EF13U1 – Schuelerbefoerd_M_1	4	Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 4 SGB XII berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.
EF13U2 – Schuelerbefoerd_M_2	4	
EF13U3 – Schuelerbefoerd_M_3	4	
EF14U1 – Lernfoerd_M_1	4	Soweit geeignet und erforderlich wird für Schüler/Schülerinnen nach § 34 Absatz 5 SGB XII eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an).
EF14U2 – Lernfoerd_M_2	4	
EF14U3 – Lernfoerd_M_3	4	
EF15U1 – Mittagsverpfl_M_1	4	Für Schüler/innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden unter den Voraussetzungen nach § 34 Absatz 6 SGB XII bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.
EF15U2 – Mittagsverpfl_M_2	4	
EF15U3 – Mittagsverpfl_M_3	4	
EF16U1 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_1	4	Für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
EF16U2 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_2	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF16U3 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_3	4	<p>haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und 3. die Teilnahme an Freizeiten. <p>Neben der Berücksichtigung dieser Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an entsprechenden Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den vorgenannten Leistungen und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 22.11.2019 (ab Berichtsjahr 2020) gegenüber Version 3 vom 18.12.2018 (Berichtsjahr 2019)

-
- Geschlecht (S. 7)
- Persönlicher Schulbedarf (S. 10/11)
- Schülerbeförderung (S. 11)
- Lernförderung (S. 11)
- Mittagsverpflegung (S. 12)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (S. 12)